

## **Merkblatt**

### **für die Einreichung eines Adoptionsgesuchs**

(gemeinschaftliche Adoption - unmündige Kinder)

#### **Formelle Voraussetzungen:**

- 1-jähriges Pflegeverhältnis (Hausgemeinschaft) zwischen Pflegekind und Adoptiveltern
- 5 Jahre Ehe **oder** zurückgelegtes 35. Altersjahr beider Adoptiveltern
- 16 Jahre Altersunterschied zwischen Pflegekind und beiden Adoptiveltern
- Zustimmung der leiblichen Eltern des Pflegekindes
- Zustimmung des urteilsfähigen Pflegekindes

Wenn Sie die vorgenannten formellen Voraussetzungen erfüllen, können Sie ein Gesuch um Adoption Ihres Pflegekindes stellen. Bitte sprechen Sie vorher auch mit der Vormünderin oder dem Vormund des Kindes.

#### **Gesuch**

Verwenden Sie bitte das [Gesuchsformular](#). Füllen Sie es vollständig aus, legen Sie die verlangten Beilagen dazu und reichen Sie es ein beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Sektion Bürgerrecht und Personenstand, Adoptionsbehörde, Bleichemattstrasse 1, Postfach, 5001 Aarau.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, den Vornamen des Adoptivkindes zu ändern. Eine solche Vornamensänderung müsste ausdrücklich im Gesuch auf Seite 2 festgehalten werden.

#### **Abklärungen**

Die Adoptionsbehörde prüft das Gesuch auf Vollständigkeit und führt die gesetzlich vorgeschriebenen Abklärungen durch. Es wird ein Bericht erstellt, ob die Adoption dem Wohle des Kindes dient. Zu diesem Zweck wird die Sozialarbeiterin der Adoptionsbehörde Gespräche mit den Familienmitgliedern und dem Kind führen. Anschliessend entscheidet das Departement Volkswirtschaft und Inneres über das Adoptionsgesuch.

#### **Unterlagen, die mit dem Gesuch einzureichen sind:**

**(Für alle Dokumente, die nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch oder Spanisch abgefasst sind, benötigen wir eine beglaubigte deutsche Übersetzung)**

- Wenn die Adoptiveltern oder ein Adoptivelternteil das Schweizer Bürgerrecht besitzen bzw. besitzt: **Ausweis über den registrierten Familienstand** oder falls nicht möglich, **Familienschein** (Original nicht älter als 3 Monate)  
*Das Dokument erhalten Sie beim für Ihren Heimatort zuständigen regionalen Zivilstandsamt*
- Wenn die Adoptiveltern das Schweizer Bürgerrecht **nicht** besitzen, **Geburtsscheine der Adoptiveltern** (Original, neu ausgestellt), **Reisepass** ( Original) und **Ausländerausweis** (Kopie)
- Familienbüchlein** der Adoptiveltern (Original)  
*Sie erhalten das Familienbüchlein nach Rechtskraft des Adoptionsentscheides und Nachtragung der amtlichen Register wieder zurück*
- Wohnsitzbescheinigung betreffend Adoptiveltern und Pflegekind** (Original, nicht älter als 3 Monate)  
*Die Wohnsitzbescheinigungen erhalten Sie bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohnsitzgemeinde.*
- Eine **Stellungnahme der Kinder der Adoptiveltern**, sofern diese das 14. Altersjahr zurückgelegt haben
- Aktuelle **Adresse der leiblichen Eltern des Pflegekindes**, wenn deren Zustimmung zur Adoption aussteht
- Wenn das Pflegekind das Schweizer Bürgerrecht **nicht** besitzt, **Geburtsschein des Pflegekindes** (Original, nicht älter als 6 Monate), **Reisepass** (Original) und **Ausländerausweis** (Kopie)
- Die **Zustimmung des urteilsfähigen Pflegekindes**
- Ernennungsurkunde als Vormünderin / Vormund** (Kopie)
- Zustimmung des Vormundes, der Vormundschaftsbehörde und der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde** (Originale)
- Sozialbericht der Pflegekinderaufsicht**

Wenn bereits im Herkunftsland des Kindes ein Adoptionsverfahren durchgeführt wurde, dann benötigen wir eine **beglaubigte Kopie des Entscheides**, sowie **beglaubigte Kopien der Zustimmungserklärungen der Kindseltern zur Adoption**. Diese Zustimmungserklärungen sind nur dann nicht notwendig, wenn im ausländischen Adoptionsentscheid ausdrücklich festgestellt wird, dass das Kind "für verlassen erklärt" wird, oder dass die Zustimmungserklärung der leiblichen Eltern bei der zuständigen Behörde abgegeben wurde und rechtskräftig ist.

Je nach den konkreten Umständen bleibt die Einforderung weiterer Dokumente vorbehalten.

### **Was geschieht nach Rechtskraft des Adoptionsentscheides?**

Nach Rechtskraft des Adoptionsentscheides übernimmt die Adoptionsbehörde die Orientierung des zuständigen **schweizerischen Zivilstandsamtes**. Die Einwohnerkontrolle des Wohnortes wird durch das Zivilstandsamt orientiert. Das Familienbüchlein erhalten Sie nach der Aktualisierung zurück.

**Ausländische Staaten** hingegen werden nicht in allen Fällen von Amtes wegen über die Adoption informiert. Den Adoptiveltern wird empfohlen, sich persönlich um die Anerkennung der schweizerischen Adoption im ausländischen Heimatstaat zu kümmern.

### **Kosten**

Für einen Entscheid über Ihr Gesuch wird eine Gebühr im Rahmen von CHF 700.00 bis CHF 1'000.00 zuzüglich Auslagen erhoben.

### **Auskünfte**

Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon-Nummer 062 835 14 53 (Frau Irene Raab Rodríguez) oder per E-Mail unter [irene.raab@ag.ch](mailto:irene.raab@ag.ch) .